

Ritus. Nach Aussage der Lätabunda ist ein *matrimonium ratum non consummatum* vorhanden. Lätabunda ist durch die Heirat ungarische Staatsbürgerin. Sie ist vor acht Jahren zur katholischen Kirche übergetreten, respektive zurückgetreten und will jetzt den Katholiken Paulus ehelichen. Dieser ist ledig und österreichischer Staatsbürger.

In diesem Falle ist eine katholische Trauung möglich.

Die in Ungarn nach dem Abfalle beider zum Protestantismus nur protestantisch geschlossene Ehe ist kirchlich propter *impedimentum ligaminis* ungültig. Diese kann nach ungarischem Zivilrechte dem Bande nach getrennt werden. Die großen Kosten muß Lätabunda als Buße tragen. Auch nach österreichischem Zivilrecht S. 115 a. b. G. ginge eine Trennung dem Bande nach an, da beide zur Zeit der Eheschließung protestantisch waren. Nur kann Lätabunda nicht klagen auf Trennung, da sie katholisch geworden. Nur durch Abfall vom Glauben (konfessionslos oder protestantisch) kann sie das Klagerrecht wieder erhalten. Ist vom österreichischen oder ungarischen Zivilgerichte die Ehe dem Bande nach getrennt, von dem kirchlichen Ehegerichte propter *impedimentum ligaminis* ungültig erklärt, dann kann die katholische Trauung mit Paulus vor sich gehen, wenn Lätabunda ein königlich ungarisches Ehezeugnis vom Justizministerium in Budapest beibringt. Dies erhält sie aber nur, wenn sie von der österreichischen Behörde Dispens erhalten vom Ehehindernisse des Katholizismus.

Auch dann wäre eine katholische Ehe noch möglich gewesen, wenn Lätabunda katholisch geblieben wäre und mit dem ledigen Protestanten Lätus in Ungarn eine gemischte Ehe geschlossen hätte. In Ungarn vor dem Zivilbeamten oder akatholischen Religionsdiener geschlossene Ehen sind kirchlich gültig. Nach der Trennung der Mischehe durch das ungarische Zivilgericht hätte, im Falle der Nachweis gelingt, daß die Ehe *ratum tantum* ist, das kirchliche Ehegericht um *dispensatio a matrimonio rato non consummato* beim Heiligen Vater ansuchen können.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Kooperator.

XII. (Rettende Paragraphe.) Ein österreichischer Untertan hat sich in Oesterreich einen Diebstahl zuschulden kommen lassen. Obgleich kein Verdacht auf ihn fällt, möchte er doch, vom bösen Gewissen gepeinigt, gerne restituieren. Aber die Verhältnisse liegen so, daß er auch im Falle geheimer oder mittelbarer Restitution entdeckt werden wird. Und sind dann nicht Strafe und Schande sein Anteil? So streiten Furcht und Pflicht in seiner friedlosen Seele. Ist jene Furcht vor dem Strafgesetze begründet?

Nach §§ 187 und 466 des österreichischen Strafgesetzes zieht tätige Reue, kraft welcher der Dieb den ganzen Schaden wieder gutmacht, ehe eine zur Strafverfolgung berufene Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, Straflosigkeit nach sich (vgl. § 188). Das-

selbe gilt auch hinsichtlich der Veruntreuung. Nebenher sei bemerkt, daß tätige Reue, kraft welcher der Brandleger noch rechtzeitig allen Schaden verhütet, gleichfalls straflos macht (§ 168).

Der Untertan, mit dem unser Kasus sich befaßt, möge daher alsbald restituieren. Es wird ihn keine Strafe treffen und sein Gewissen wird die ersehnte Ruhe erlangen.

Linz.

Dr. Karl Frühstorfer.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die heiligen Schriften des Alten Bundes** unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Dr. Rikard J. Schlögl O. Cist., o. ö. Professor der Alttestamentlichen Exegese und der biblisch-orientalischen Sprachen an der Theologischen Fakultät der k. k. Universität Wien. — III. Band, 1. Teil: Die Psalmen (XIX u. 146 u. * 35). Wien und Leipzig 1915, Orion-Verlag, K. 6.—

Im vorliegenden Werk sind die Psalmen „aus dem kritisch hergestellten hebräischen Urtext ins Deutsche metrisch übersetzt und erläutert“. Demnach haben wir hier, was gleich eingangs zur Vermeidung eines Mißverständnisses betont sei, eine metrische Uebertragung vor uns, aber nicht etwa eine freie, wie deren verschiedene existieren, sondern eine genaue nach dem Urtext, der allerdings vom Verfasser kritisch hergestellt, mit anderem Worte, korrigiert wurde.

Das Werk ist „dem deutschen Volke gewidmet“, demnach nicht etwa bloß für den Priester berechnet. Der Uebersetzung geht eine Abhandlung über „die biblisch-hebräische Metrik“ voraus, worin die Grundzüge „des echten biblisch-hebräischen Metrums“ dargelegt werden. Hätte der Verfasser dieser theoretischen Erörterung ein praktisches Beispiel angefügt, wäre die Sache noch klarer und anschaulicher, namentlich für solche, denen eine andere metrische Abhandlung des Autors nicht zur Verfügung steht.

Bezüglich der Strophik sind als sicheres Merkmal angeführt: die Rehrverse, die Anapher, selten der Reim, teilweise das selā. Bei manchen Liedern treffen diese Merkmale gewiß zu (vgl. Ps 39), bei anderen wird die inhaltliche Disposition zerrissen (z. B. Ps 17).

Der metrischen Darlegung folgt eine kurze allgemeine „Einleitung in die Psalmen“.

Im Hauptteil der Arbeit ist Psalm an Psalm gereiht, jeder versehen mit einer Ueberschrift, die den Inhalt des jeweiligen Liedes kurz charakterisiert. Der majoretischen Zählung ist in Klammer die der Vulgata beigegeben. Jede einzelne Strophe steht für sich, von der vorhergehenden getrennt. Die sprachlichen Kunstformen der Responsio, Concatenatio, Inclusio sind durch gesperrten Druck hervorgehoben. Ueberhaupt ist der Druck und die äußere Ausstattung peinlich sauber, korrekt und äußerst gefällig; mit dem Papier wurde nicht gespart. Das Format scheint uns zu groß, daher das Buch weniger handlich.

Die biblischen Psalmenüberschriften deutet der Verfasser vielfach anders, als es bisher üblich war, z. B. *lam-nasseach* — „in finem“ = „Eigentum des“.

Die Sprache in der Uebersetzung ist schön, fließend, ebenmäßig, voll Schwung und dennoch jeder Ausdruck die getreue Wiedergabe des (wirklichen oder korrigierten) Originals. Man greife da jeden beliebigen Psalm heraus, beispielsweise nennen wir nur Ps 9 und 10, 45, 103, 104; namentlich auch Ps 29. Ungewohnt, wir glauben auch unnötig, ist die Schreibung der uns geläufigen hebräischen Eigennamen genau nach den Regeln der Transkription,